



Conseil d'État
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Florian Alter (AdG/LA), Stéphane Ganzer (PLR), Fabien Schafteitel (PDCC), Jérôme Desmeules (Suppl.) (UDC)
Gegenstand	Whistleblower
Datum	10.11.2016
Nummer	1.0195

Die Motionäre fordern den Staatsrat auf, Überlegungen zum Thema Whistleblower anzustellen und einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten, damit ein Angestellter schwerwiegende Probleme melden kann, ohne seine Arbeit oder Integrität aufs Spiel zu setzen, wobei vermieden werden muss, allfälligen Missbräuchen Tür und Tor zu öffnen.

Wie von den Motionären erwähnt, ist diese Problematik momentan Gegenstand von Überlegungen auf Bundesebene. Der Bundesrat hat denn auch eine Änderung des Obligationenrechts vorgeschlagen (Geschäft 13.094, Botschaft vom 20. November 2013 über die Teilrevision des Obligationenrechts [Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz]). Dieser Entwurf wurde jedoch sowohl vom National- als auch vom Ständerat als kompliziert und kaum praktikabel erachtet und im Laufe des Jahres 2015 an den Bundesrat zur Vereinfachung zurückgewiesen.

In diesem Zusammenhang gilt es auch die Motion von Ständerat Claude Janiak (SP) hinsichtlich einer Änderung von Artikel 320 des Strafgesetzbuches bezüglich des Amtsgeheimnisses zu erwähnen. Diese Änderung zielt auf eine Lockerung der besagten Bestimmung ab, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Auch wenn die Anliegen der Motionäre durchaus verständlich und legitim sind, so ist es offensichtlich nicht Sache des Kantons Wallis, eine Lösung einzuführen, welche die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse, die im Obligationenrecht geregelt sind, oder das Strafrecht betrifft, da hier der Bund zuständig ist. So können beispielsweise weder der Staatsrat noch der Grosse Rat gegen eine missbräuchliche Kündigung vorgehen oder den Arbeitgeber zwingen, den betroffenen Arbeitnehmer wieder einzustellen. Hier kommt das Obligationenrecht und folglich das Bundesrecht zur Anwendung. Es sei auch daran erinnert, dass jede Person Strafanzeige erstatten kann, wenn sie strafrechtlich relevante Situationen feststellt. Eine Walliser Lösung könnte lediglich das kantonale öffentliche Dienstrecht betreffen.

Was den kantonalen öffentlichen Dienst anbelangt, hat der Staatsrat bereits eine Reihe von Massnahmen eingeführt, wie dies auch von den Motionären hervorgehoben wird. Diese Massnahmen werden in der Antwort des Staatsrates auf das Postulat 1.0062 «Whistleblowers: Für ein System zur Meldung von Missständen» aus dem Jahr 2014 detailliert dargelegt.

Im Übrigen hat die GPK in ihrem Bericht vom 16. März 2017 über die Demission und Wiederanstellung von Jean-Marie Cleusix dem Staatsrat die Einführung eines Verfahrens für Whistleblower empfohlen, um diese zu schützen und dafür zu sorgen, dass den Meldungen von Missständen besser nachgegangen werden kann. Entsprechend wurde eine

Arbeitsgruppe eingesetzt, um die verschiedenen Empfehlungen der GPK zu prüfen und entsprechende Massnahmen vorzuschlagen. Als Folge des unterbreiteten Berichts hat der Staatsrat beschlossen, eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit der Schaffung einer Instanz für Whistleblower zu betrauen. Es gilt auch darauf hinzuweisen, dass der Staatsrat eine Verordnung erlassen hat, welche die Schaffung einer Ombudsstelle für das Gesundheitswesen und die sozialen Institutionen vorsieht. Aufgabe dieser Ombudsstelle ist es insbesondere, anonyme Beschwerden (Whistleblowing) entgegenzunehmen und – wenn genügend stichhaltige Beweise vorliegen – an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Angesichts der obigen Ausführungen scheint es wenig sinnvoll, dass der Kanton Wallis im Alleingang versucht, Lösungen für eine umfassendere Problematik zu finden, die auch den *Privatsektor* betrifft, zumal der Bund demnächst Lösungen vorschlagen wird, die – zumindest sinngemäss – für das Kantons- und Gemeindepersonal gelten werden.

Folglich wird die Motion zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Finanzen:	Schwer abschätzbar, aber die nötige Struktur dürfte mit mindestens 100'000 Franken zu Buche schlagen
Auswirkungen Personal (VZE):	Mindestens eine zusätzliche Stelle
Auswirkungen NFA:	Keine
Auswirkungen Administration:	Schaffung der nötigen Strukturen

Ort, Datum Sitten, den 18. Oktober 2017